

**Bebauungsplan "Erholungsgebiet Feldmark" - Detailplan 1 - Campingplatz Schulze Westhoff - Ursprungsplan und 1. Erweiterung**  
 -Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I	Beschluss II
1	Landrat Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	03.05.2010 (Eingang Stadt Sassenberg 03.05.2010)	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Es wird ausgeführt, dass gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken bestehen. Bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes wird jedoch darum gebeten, eine Aussage zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle</u></p> <p>1. Es wird darauf verwiesen, dass für den östlichen Bereich des Campingplatzes Schulze Westhoff die Löschwasserversorgung verbesserungsbedürftig sei. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits geführten Gespräche zur Anlegung eines Lösch- und Erholungsteiches im zweiten Erweiterungsbereich verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebete Bodenzone erfolgt.</p> <p>Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes auch hinsichtlich der Anlegung eines zusätzlichen Lösch- und Erholungsteiches in unmittelbarer Nähe des östlichen Teilbereiches des Campingplatzes Schulze Westhoff werden beachtet.</p>	

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I	Beschluss II
			<p>2. Aufgrund der Entfernung des betroffenen Gebietes zum Feuerwehrgerätehaus ist der zweite Rettungsweg für nicht so ebener Erde liegende Wohn- und Aufenthaltsnutzungen nicht zu 100 % sichergestellt. Es wird darum gebeten, die entsprechenden Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei beabsichtigten Erweiterungen von Wohn- und Aufenthaltsnutzungen die nicht zu ebener Erde liegen, ein zweiter baulicher Rettungsweg anzulegen ist.</p> <p><u>Bauamt</u></p> <p>Die zukünftigen Kennzeichnung einzelner Flächen sollte unter dem Begriff Brandabschnitte erfolgen, um Verwechslungen mit Quartieren aus anderen städtebaulichen Konzepten zu verhindern.</p> <p>Bei den Festsetzungen von Nebenanlagen sollte konkret festgesetzt werden, dass pro Aufstellplatz (Campingplatz/Mobilheimplatz) nur eine Nebenanlage mit maximal 10 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden darf.</p>	<p>Die Belange des zweiten Rettungsweges werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von zukünftig begehrten Baugenehmigungen, welche grundsätzlich über das Kreisbauamt Warendorf im Rahmen der Bauordnung zu genehmigen sind, sind die Belange des zweiten baulichen Rettungsweges grundsätzlich im Rahmen der Detailplanung abzuhandeln.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I	Beschluss II
			<u>Untere Landschaftsbehörde</u> Es wird darum gebeten, im weiteren Planungsstadium eine Aussage zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Begründung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	

Peter Holz  
Vorsitzender

Martin Tewes  
Schriftführer